



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 1. Juni 2022

GR Nr. 2022/212

### Kultur, Förderung Tanz und Theater, unkuratierter Raum, Beiträge 2023–2026

#### 1. Zweck der Vorlage

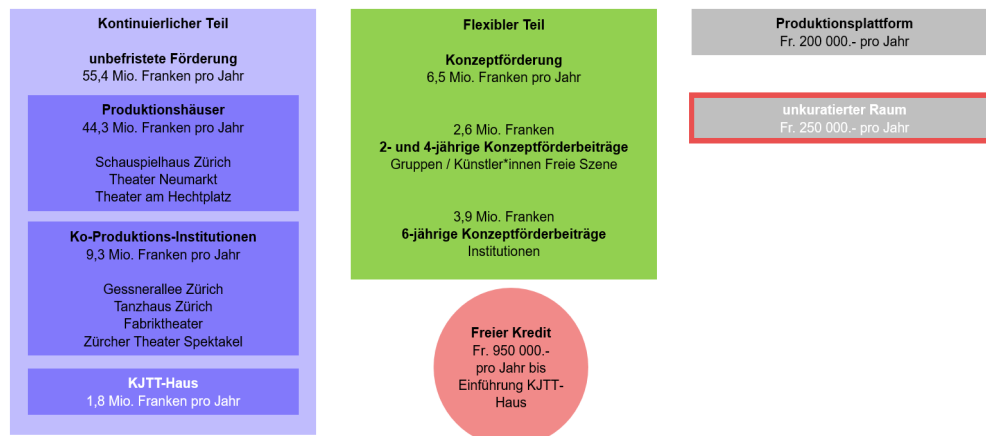
Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat einen jährlichen Betriebsbeitrag für die Einführung eines unkuratierten Raums von Fr. 250 000.– für die Jahre 2023–2026. Dieser jährlich wiederkehrende Beitrag dient der Unterstützung einer mittels Auswahlverfahren noch zu bestimmenden privaten Trägerschaft für diesen unkuratierten Raum.

#### 2. Ausgangslage

Als unkuratierter Raum wird sowohl ein Ort, an dem niederschwellig Tanz, Theater und Performance geprobt und aufgeführt wird, wie auch dessen Betrieb bezeichnet. Die Schaffung eines unkuratierten Raums ist eine der vier Massnahmen zur Umsetzung des neuen Fördersystems zur Stärkung der Tanz- und Theaterlandschaft Zürich.

##### 2.1. Neues Fördersystem Tanz und Theater

Am 29. November 2020 bewilligte die Gemeinde den Rahmenkredit Konzeptförderung und hat somit eine zentrale Grundlage für die Einführung des neuen Fördersystems Tanz und Theater geschaffen (GR Nr. 2019/297). In der Weisung und der Abstimmungszeitung für den Rahmenkredit Konzeptförderung sowie für die Erhöhung von Beiträgen an Ko-Produktionsinstitutionen, die der Stadtrat am 3. Juli 2019 beim Gemeinderat zuhanden der Gemeinde beantragte, wurde darauf hingewiesen, dass über die weiteren Massnahmen des neuen Tanz- und Theater-Fördersystems die zuständigen Instanzen zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden werden (vgl. GR Nr. 2019/297). Die Massnahme «Produktionsplattform» wurde unterdessen mit Beschluss Nr. 3340/2020 (GR Nr. 2020/353) beschlossen. Mit dieser Vorlage soll nun die Massnahme «unkuratierter Raum» umgesetzt werden. Noch pendent bleibt die vierte Massnahme, ein Tanz- und Theaterhaus für Kinder und Jugendliche (KJTT-Haus).





## **2.2. Notwendigkeit eines unkuratierten Raums**

Ausgangspunkt für die Entwicklung dieser Massnahme war die Feststellung, dass in der Stadt Zürich trotz vieler Institutionen ein Mangel an Räumen für Tanz und Theater besteht und dadurch eine grosse Anzahl professioneller Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstler<sup>[1]</sup> keine Möglichkeit zum Proben und Aufführen findet. Die Gruppen sind neu, unkonventionell oder sie planen experimentelle Formate und erreichen dadurch auch weniger Publikum. Damit ist es für diese weniger etablierten Gruppen schwierig, in den vorhandenen Strukturen und kuratierten Institutionen programmiert zu werden. Dennoch sind Projekte dieser Gruppen wertvoll und impulsgebend für die Weiterentwicklung der darstellenden Künste und mittelfristig auch für Institutionen und Publikum. Mit dem unkuratierten Raum soll ein Ort relativer Unabhängigkeit und selbstbestimmter künstlerischer Aktivität geschaffen werden. Für eine nachhaltige Entwicklung einer vielfältigen Szene braucht es diesen Freiraum. Der unkuratierte Raum bietet, stärker als die bereits etablierten Häuser, vor allem jungen Gruppen einen Ort, um sich mit ihren zeitgenössischen Produktionen zu erproben und vorzustellen und einem aufgeschlossenen Publikum die Möglichkeit, am Puls der Zeit bisher Unbekanntes zu entdecken. Beispielweise können Absolventinnen und Absolventen der Zürcher Hochschule der Künste in der Übergangsphase zwischen Studium und Einstieg in die Berufswelt vom unkuratierten Raum profitieren. Auch für fremdsprachige, migrantisch geprägte Gruppen soll der unkuratierte Raum offenstehen. Solch niederschweligen Orten kommt eine wichtige Funktion im Sinne der Teilhabe an aktuellen Entwicklungen zu.

## **3. Einführung eines unkuratierten Raums**

Der unkuratierte Raum soll ab Januar 2023 der freien Tanz- und Theaterszene der Stadt Zürich zur Verfügung stehen. Er bildet mit seinem niederschweligen Ansatz und Angebot ein Gegengewicht zu den kuratierten Häusern. Damit soll gewährleistet werden, dass professionellen Projekten von Gruppen, die im Programm der bestehenden Institutionen keine Aufnahme finden, ein Raum zur Verfügung steht. Im unkuratierten Raum können die Projekte kostengünstig und niederschwellig geprobt und zur Aufführung gebracht werden. Mit der Einführung eines unkuratierten Raums kann dem Mangel an Probe- und Aufführungsmöglichkeiten entgegengewirkt werden.

### **3.1. Rahmenbedingungen und Tätigkeit**

Der unkuratierte Raum soll einen Ort sowie die dazu gehörige schlanke Betriebsstruktur beinhalten. Er soll von der jeweiligen Trägerschaft zur Verfügung gestellt und betrieben werden, die mittels einem öffentlichen Auswahlverfahren bestimmt wird (vgl. Kapitel 3.3). Die Trägerschaft stellt für diese Zwecke einen minimal theatertechnisch ausgerüsteten Raum zur Verfügung. Der Raum soll öffentlich zugänglich sein und die Möglichkeit für ein Publikum bis 50 Personen bieten. Der Raum kann als Zwischennutzung gemietet werden, weshalb keine Standards definiert werden sollen im Hinblick auf Grösse, Höhe, Standort usw. Der unkuratierte Raum soll von dem Unfertigen und Improvisierten leben.

Die Trägerschaft stellt den von ihr angebotenen und betriebenen Raum den Gruppen für eine bestimmte Zeit zur Verfügung.

---

<sup>[1]</sup> Im weiteren Verlauf wird für eine verbesserte Leserlichkeit nur noch von Gruppen die Rede sein. Darin eingeschlossen sind auch alle Einzelkünstlerinnen und -künstler der darstellenden Künste in der freien Szene.



3/6

Der Betrieb soll möglichst schlank gehalten werden mit maximal 100 Stellenprozenten für Organisation, Technik und Hauswartung.

### **3.2. Angebot und Aufgaben/Zielsetzungen**

Der unkuratierte Raum soll einer möglichst breiten Nutzerinnen- und Nutzerschaft von professionell arbeitenden Zürcher Gruppen aus den Bereichen Tanz, Theater und Performance zur Verfügung stehen. Einfach ausgestattet – dazu gehören z. B. eine Licht- und Tonanlage, ein Beamer, Bestuhlung – bietet er die Möglichkeit für zeitnahe Erprobung und Umsetzung von künstlerischen Projekten. Die Minimal- und Maximaldauer einer Nutzung durch eine Gruppe soll durch die Trägerschaft festgelegt werden. Auch der geplante Vergabemodus des Raums, aufgrund dessen die Gruppen niederschwellig und fair zu einer Nutzung kommen, ist im Konzept der Trägerschaft darzulegen. Zusätzlich zum Raum werden den Gruppen Sachleistungen wie technische Unterstützung und Kommunikation und eine kleine Aufwandentschädigung zur Verfügung gestellt, die im Budget des unkuratierten Raums als Produktionskosten verbucht werden, wie dies z. B. bei den Ko-Produktionsinstitutionen üblich ist.

Die zentralen Aufgaben der Trägerschaft des unkuratierten Raums sind:

- einen Raum für Aufführungen zur Verfügung zu stellen, zu verwalten und ihn mit minimaler Bühnentechnik auszustatten
- den Raum mittels eines einheitlichen niederschweligen Verfahrens einer möglichst breiten Zielgruppe von professionellen Zürcher Gruppen zur Verfügung zu stellen
- die Gruppen bei den Proben und allfälligen Showings, Sharings und Aufführungen bei der Bühnentechnik sowie in der Kommunikation zu unterstützen

### **3.3. Trägerschaft und Betrieb**

Für den Betrieb soll per Januar 2023 mit einem öffentlichen Auswahlverfahren eine Trägerschaft bestimmt werden. Ausgeschrieben wird der Betrieb für eine Dauer von zwei bis vier Jahren. Sollte eine Trägerschaft einen Raum nicht für vier Jahre zur Verfügung stellen oder betreiben können, wird der Betrieb nach Ablauf der vereinbarten Zeitdauer erneut ausgeschrieben. Bewerben können sich Interessierte, die die Kriterien gemäss Auswahlverfahren erfüllen und hierfür ein verbindliches Konzept vorlegen.

Die folgenden Kriterien bilden die Grundlage für das Auswahlverfahren:

- unabhängige (nicht von einer Förderstelle dominierte oder an eine Institution angebundene) Trägerschaft
- überzeugendes Konzept für die Nutzung und Vergabe des Raums
- minimale Organisationsstruktur für Administration, Technik und Hauswartung
- realistischer Finanzplan

Das Auswahlverfahren wird von der Dienstabteilung Kultur nach Verabschiedung dieser Vorlage durch den Gemeinderat durchgeführt werden. Die Bestimmung der Trägerschaft soll bis Herbst 2022 unter Einbezug von externen Expertinnen und Experten gemäss den Vergabekompetenzen erfolgen, sodass der Betrieb im Januar 2023 starten kann. Die Zuständigkeit hängt davon ab, ob eine Trägerschaft für den gesamten Zeitraum von vier Jahren bestimmt wird oder ob eine Trägerschaft für einen kürzeren Zeitraum ausgewählt wird (vgl. Kapitel 6).



#### 4. Finanzen

Der unkuratierte Raum soll sich durch eine schlanke Betriebs- und Organisationsstruktur auszeichnen. Die folgende Tabelle zeigt ein Modellbudget, das den Gesamtaufwand auf Fr. 300 000.– einschätzt.

Ausgegangen wird dabei von Fr. 80 000.– für Personalaufwand, Fr. 100 000.– für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (inklusive Mietkosten) sowie Fr. 120 000.– für den Aufwand Produktion. Letzterer umfasst die Entschädigungen der jährlich 16–20 Gruppen, die den unkuratierten Raum nutzen sollen.

Auf der Ertragsseite werden neben der jährlichen Subvention durch die Stadt von Fr. 250 000.– Drittmittel wie Beiträge von Stiftungen erwartet. Weitere Erträge sollen durch Eintritte und/oder Mitgliederbeiträge erwirtschaftet werden.

Budgets (gerundet auf 100 Franken)

Aufwände	Nächste Beitragsperiode			
	BU 2023	BU 2024	BU 2025	BU 2026
<b>Personalaufwand</b>	<b>80 000</b>	<b>80 000</b>	<b>80 000</b>	<b>80 000</b>
Lohnaufwand	72 000	72 000	72 000	72 000
Sozialabgaben	8 000	8 000	8 000	8 000
Übriger Personalaufwand				
<b>Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>	<b>100 000</b>	<b>100 000</b>	<b>100 000</b>	<b>100 000</b>
Unterhalt und Betriebsaufwand	10 000	10 000	10 000	10 000
Verwaltungsaufwand	10 000	10 000	10 000	10 000
Mietaufwand	80 000	80 000	80 000	80 000
<b>Aufwand Produktion</b>	<b>120 000</b>	<b>120 000</b>	<b>120 000</b>	<b>120 000</b>
Aufwendenschädigung an Gruppen (Technik, Spesen etc., ohne Honorare)	120 000	120 000	120 000	120 000
<b>Übrige Aufwände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Finanzaufwand				
Abschreibungen				
Ausserordentlicher Aufwand				
<b>Total Aufwand</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>

Erträge	Nächste Beitragsperiode			
	BU 2023	BU 2024	BU 2025	BU 2026
<b>Betriebserträge</b>	<b>20 000</b>	<b>20 000</b>	<b>20 000</b>	<b>20 000</b>
Eintritte				
Mitgliederbeiträge				
Übrige Betriebserträge				
<b>Subventionen</b>	<b>250 000</b>	<b>250 000</b>	<b>250 000</b>	<b>250 000</b>
Stadt Zürich	250 000	250 000	250 000	250 000
<b>Beiträge Dritte</b>	<b>30 000</b>	<b>30 000</b>	<b>30 000</b>	<b>30 000</b>
Sponsoring, Spenden, Projektbeiträge, etc.				
<b>Übrige Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Finanzertrag				
Ausserordentlicher Ertrag				
<b>Total Erträge</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>
<b>Total Erträge</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>
<b>abzüglich Total Aufwand</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>	<b>300 000</b>
<b>Jahreserfolg</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



## **Subventionsvereinbarung**

Zur Umsetzung des Kreditbeschlusses und Begründung des Rechtsverhältnisses zwischen der Stadt, vertreten durch das Präsidialdepartement, und der noch zu bestimmenden Trägerschaft des unkuratierten Raums wird jeweils eine Subventionsvereinbarung abgeschlossen.

## **Finanzlage der Stadt**

Am 17. April 2019 hat der Gemeinderat der Umsetzung der Motion GR Nr. 2017/59 zugestimmt, die bei einem Bilanzfehlbetrag in der Rechnung der Stadt eine Kürzung der unbefristet gesprochenen Subventionsbeiträge an Kulturinstitutionen forderte. Die gefundene Lösung soll auch bei den befristet geförderten Institutionen angewendet werden. Entsprechend steht die Ausrichtung der Beiträge an die Trägerschaft des unkuratierten Raums unter folgenden Vorbehalten:

Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

## **5. Zusammenfassung**

Mit dem jährlichen Beitrag für einen unkuratierten Raum soll im Rahmen des neuen Fördersystems Tanz und Theater der Stadt Zürich eine wichtige Lücke geschlossen werden. Durch das Bereitstellen eines Raums mit einfachem Nutzungszugang und dessen niederschwelligem Betrieb werden die Rahmenbedingungen für freie Tanz- und Theaterschaffende verbessert, wodurch die freie Szene an der Basis und im Nachwuchs gestärkt wird.

Die künftige Trägerschaft wird nach Verabschiedung dieser Vorlage durch den Gemeinderat nach Durchführung eines öffentlichen Auswahlverfahrens gemäss den geltenden Vergabekompetenzen bestimmt (vgl. Kapitel 3.3 und Kapitel 6).

Aus diesem Grund beantragt der Stadtrat einen jährlichen Beitrag von Fr. 250 000.– für die Jahre 2023–2026.

## **6. Zuständigkeit und Budgetnachweis**

Gemäss Art. 59 lit. c Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) liegt die Finanzkompetenz für neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck beim Gemeinderat. Die Bewilligung des jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrags von Fr. 250 000.– für die Jahre 2023–2026 liegt daher in der Kompetenz des Gemeinderats.



6/6

Gemäss Art. 72 Abs. 1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse in der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) entscheidet die Stadtpräsidentin über Vergaben bis Fr. 2 000 000.–. Die Dienstchefinnen und Dienstchefs entscheiden über Vergaben bis Fr. 900 000.– (Art. 72 Abs. 2 ROAB). Die Auswahl einer Trägerschaft für den gesamten Zeitraum von 2023–2026 (4 × Fr. 250 000.–) liegt in der Kompetenz der Stadtpräsidentin. Über die Auswahl von zwei oder mehreren Trägerschaften für einen Zeitraum bis maximal drei Jahren (3 × Fr. 250 000.–) kann die Direktion Kultur entscheiden.

Gemäss Art. 45 Abs. 1 ROAB ist der oder die Vorstehende des antragstellenden Departements für die Umsetzung der jeweiligen Beschlüsse zuständig. Entsprechend obliegt es der Stadtpräsidentin, die Subventionsvereinbarung abzuschliessen.

Der Betriebsbeitrag wird mit dem Budget 2023 beantragt und ist im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 enthalten.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Für den Betrieb eines unkuratierten Raums wird der noch zu bestimmenden Trägerschaft für die Jahre 2023–2026 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich Fr. 250 000.– bewilligt.**
- 2. Der Betriebsbeitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der Wert von Dezember 2022). Eine negative Jahresteuern führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit Indexzunahmen verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.**
- 3. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1158/2019 (GR Nr. 2017/59).**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti